

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811

§/Artikel/Anlage

§ 1245

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Außerkrafttretensdatum

30.06.2001

Text**Sicherstellung des Heirathsgutes, der Widerlage und des Witwengehaltes;**

§ 1245. Wer das Heirathsgut übergibt, ist berechtigt, bey der Uebergabe; oder wenn in der Folge Gefahr eintritt, von demjenigen, der es empfängt, eine angemessene Sicherstellung zu fordern. Vormünder und Curatoren einer pflegebefohlenen Braut können die Sicherstellung des Heirathsgutes, und eben so der bedungenen Widerlage und des Witwengehaltes ohne Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichtes nicht erlassen.